

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1293

Der Kulturbegriff im Religionsverfassungsrecht

Von

Thomas Fritzsche



Duncker & Humblot · Berlin

THOMAS FRITSCHE

Der Kulturbegriff
im Religionsverfassungsrecht

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1293

Der Kulturbegriff im Religionsverfassungsrecht

Von

Thomas Fritzsche



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2014
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-14632-1 (Print)
ISBN 978-3-428-54632-9 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84632-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2014 an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur zum Thema wurden bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

Ganz herzlich möchte ich Frau Professor Dr. Rosemarie Will für die Betreuung meiner Doktorarbeit danken, die sie mit vielen wertvollen Anregungen und Hinweisen begleitet und unterstützt hat. Dabei bot mir die Tätigkeit an ihrem Lehrstuhl eine akademische Atmosphäre, die beim Schreiben dieser Arbeit sehr förderlich war. Mein Dank gilt damit auch dem gesamten Lehrstuhl-Team für die langjährige Zusammenarbeit und wunderbare Zeit.

Herrn Professor Dr. Hans Hofmann danke ich für die schnelle Erstellung des umfassenden Zweitgutachtens. Seine Vorlesung erweckte und bestärkte mein Interesse am Themenfeld Religionsverfassungsrecht. Herrn Professor Dr. Christian Waldhoff danke ich sehr herzlich für die angenehme Leitung der Disputation.

Besonders danke ich meinen Eltern für die unschätzbarer Unterstützung während der gesamten Studien- und Promotionszeit. Ihr Rückhalt in jeder Hinsicht ermöglichte es, dass diese Arbeit entstehen konnte. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Thomas Fritzsche

Berlin, im Februar 2015

Inhalt

Einleitung	23
<i>Kapitel 1</i>	
Das Religionsverfassungsrecht als methodisches Problem	27
A. Vorannahmen im Religionsverfassungsrecht	27
I. Juristische und nichtjuristische Vorannahmen	27
II. Nichtjuristische Vorannahmen und Religionsverfassungsrecht	28
B. Status quo in Bezug auf die tradierte rechtswissenschaftliche Methode im Öffentlichen Recht im Spiegel des Religionsverfassungsrechts	31
I. Weimarer Debatten – Naturrechtslehre, Positivismus, Integration, Dezision	32
1. Naturrechtslehre versus Positivismus	32
a) Naturrecht	32
b) Positivismus	33
c) Anwendung auf das Religionsverfassungsrecht	35
2. Methodenstreit gegen den Positivismus: Dezisionismus, Integrationslehre, wirklichkeitswissenschaftlicher Ansatz	36
a) Dezision	36
b) Integration	37
c) Wirklichkeitswissenschaftlicher Ansatz	39
d) Anwendung auf das Religionsverfassungsrecht	39
3. Zusammenfassung	41
II. Folgeentwicklung nach Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949	41
1. Übernahme und Neuausrichtung	41
2. Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts als eigenständige Methodenquelle	44
a) Bernhard Schlink: „Entthronung“	44
b) Stellungnahme und Anwendung auf das Religionsverfassungsrecht	45
C. Der interdisziplinäre Zugang zum öffentlichen Recht	46
I. Verhältnis der Interdisziplinarität zur juristischen Methode im öffentlichen Recht	46
1. Grundfragen und Ausgangspunkt der interdisziplinären Rechtsforschung	46

2. Themenkomplexe und Arbeitsfelder interdisziplinärer Rechtsforschung	48
3. Kritik und Leistungen zur Erweiterung juristischer Methoden	49
II. Methodische Schlussfolgerungen für diese Arbeit	50
1. Ausgangspunkt: Methodische Offenheit auch im Positivismus	51
2. Erweiterungen über präzisere Begriffsbildung und über Begründungen in juristischen Entscheidungen	53
a) Begriffsbildung als positive und interdisziplinäre Kategorie	53
b) Argumentation als positive und interdisziplinäre Kategorie	54
3. Abgrenzung zur Neuschaffung von Disziplinen	55
D. Ergebnis	56

Kapitel 2

Rechtliche Ausgestaltung und Struktur des Religionsverfassungsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Abgrenzung von Kultur und Religion

A. Gegenstand des Religionsverfassungsrechts	57
B. Religionsverfassungsrecht als Gegenkonzept zum Staatskirchenrecht – die begriffliche Debatte als Ausdruck von Historisierung und Modernisierung ..	59
I. Das traditionelle Staatskirchenrecht	59
1. Gesamthistorische Rahmendaten: Der Prozess der Säkularisierung ..	59
a) Investiturstreit	59
b) Konfessionskriege	60
c) Französische Revolution	60
d) Stellungnahme	61
2. Jüngere Verfassungsentwicklung	62
a) Frankfurter Reichsverfassung	62
b) Kulturkampf und Deutsches Reich 1871	63
c) Weimarer Reichsverfassung	64
d) Parlamentarischer Rat und Grundgesetz	65
e) Folgen der geschichtlichen Entwicklung für die Interpretation des Religionsverfassungsrechts	66
II. Gesellschaftswandel und rechtliche Neuausrichtung: Religionsverfassungsrecht	67
1. Religionsverfassungsrecht als Modernisierung	67
2. Statistisches Material	68
3. Stellungnahme	69
III. Rechtliche Folgen des genealogischen Begriffsstreits und Stellungnahme	71
1. Grundrechtliche Lesart	71
2. Verschiebung der Akteure: Vom Gesetzgeber zur Rechtsprechung ..	72

3.	Stellungnahme: Grundrechtlicher Ausgangspunkt und staatstheoretischer Rahmen im modernen Religionsverfassungsrecht	73
IV.	Anwendung auf das Kulturproblem.....	74
C.	Religionsverfassungsrecht: Die Vorgaben des Grundgesetzes	76
I.	Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	77
1.	Schutzbereich	78
a)	Ausgangspunkt: Justiziables Kriterium Selbstverständnis	78
aa)	Religiöses Selbstverständnis versus staatliche Definitionsbefugnis?.....	78
bb)	Weiter Religionsbegriff der Rechtsprechung, umfassende Gewährleistungen	79
b)	Erfordernis der Plausibilität	81
c)	Kollektive Religionsfreiheit	82
d)	Negative Religionsfreiheit	85
e)	Kritik am weiten Schutzbereich	86
aa)	Kulturelle Prägung der Religionsfreiheit	86
(1)	Frühe Rechtsprechung	86
(2)	Teile der Literatur	87
bb)	Kernbereich der Religionsfreiheit	88
cc)	Stellungnahme	89
f)	Beispiele für eine Argumentation zum Problem Kultur versus Religion in der Rechtsprechung auf Schutzbereichsebene der Religionsfreiheit	90
aa)	Kruzifix-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts	91
bb)	Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts	92
cc)	Lautsi versus Italy – Entscheidung des EGMR	93
dd)	Rückschlüsse	94
g)	Systemtheoretisch beschriebener Schutzbereich als Präzisierung des in der Rechtsprechung gesetzten Standards zur Abgrenzung von Kultur und Religion	95
aa)	Grundlegende Überlegungen der Systemtheorie	96
bb)	Religion als System der Gesellschaft	97
(1)	Charakterisierungen des Religionssystems	97
(2)	Zusammenhang von Religion und Kultur	97
cc)	Standpunkte der Religionssoziologie und Theologie zur genaueren Bestimmung des „Religiösen“	99
dd)	Rückschlüsse auf den Schutzbereich der Religionsfreiheit des Art. 4 GG	102
ee)	Kritik und Einwand gegen den systemtheoretischen Ansatz	103
2.	Eingriff	104
3.	Rechtfertigung	105
a)	Schrankenvorbehalt	105
b)	Kollidierendes Verfassungsrecht	107

aa) Status quo	107
bb) Kritik	108
cc) Grundrechtseingriff bei mittelbar-faktischen Eingriffen	110
dd) Ausnahmen von der generellen Schrankenfreiheit des Art. 4 GG	111
4. Anwendung auf das Kulturproblem	113
II. Die Gleichheitssätze	114
1. Dogmatische Konstruktion	114
2. Der Gleichheitssatz als Öffnung für das Religionsverfassungsrecht	116
3. Die Gleichheitsproblematik in Bezug auf die Abgrenzung von Kultur und Religion in der Rechtsprechung: § 38 Abs. 2 SchG BW	117
a) Sachverhalt und Regelung	117
b) Rechtliche Würdigung	119
4. Anwendung auf das Kulturproblem	121
III. Das inkorporierte Staatskirchenrecht der Weimarer Reichsverfassung und andere kooperative Bestimmungen im Grundgesetz	122
1. Grundsätzliches zum Verhältnis von Art. 4 GG zu den inkorporierten Vorschriften der WRV und anderen religionsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes	122
2. Grundsatz und rechtliche Elemente der Trennung von Staat und Religion	124
3. Elemente der Kooperation	125
a) Körperschaften des öffentlichen Rechts	125
aa) Rechtliche Konstruktion	125
(1) Begriff und Verleihungsvoraussetzungen	125
(2) Rechtsfolgen und „Privilegien“	127
bb) Öffnung für weitere Religionsgemeinschaften	129
(1) Die staatliche Seite	129
(2) Die Seite der Religionsgemeinschaften	132
cc) Beispiel für die erfolgreiche Verleihung des Körperschaftsstatus an eine muslimische Gemeinde: Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ)	133
(1) Sachverhalt	133
(2) Vergleich mit den Anforderungen aus der Zeugen Jehovahs-Entscheidung	134
(3) Drei Fragestellungen für den religionsverfassungsrechtlichen Körperschaftsstatus und Stellungnahme	135
b) Anstaltsseelsorge	136
c) Schutz von Sonn- und Feiertagen	137
d) Religionsunterricht	139
aa) Rechtliche Konstruktion	139
bb) Ausgleich von Grundrechtspositionen	139
cc) Öffnung für weitere Religionsgemeinschaften	140

dd) Probleme der Verwissenschaftlichung von Religion und der Repräsentation von Gläubigen	143
(1) Wissenschaftlichkeit einer Religion als Voraussetzung?	143
(2) Frage der Repräsentation	144
e) Grundsätzliches Problem bei der Öffnung des korporativen Religionsverfassungsrechtes: Religiöse Freiheit als Gefahr?	146
4. Anwendung auf das Kulturproblem	147
IV. Zwischenergebnis: Systematisierung des Kulturbegriffs im Religionsverfassungsrecht – Kulturbegriff der Rechtsprechung als Gegensatz zum Kulturbegriff der Literatur	149
1. Der Kulturbegriff im Religionsverfassungsrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	149
2. Der Kulturbegriff im Religionsverfassungsrecht in der Literatur ..	151
D. Vom Recht zur Struktur	151
I. Tradierte Prinzipien des Religionsverfassungsrechts als Flankierungen des grundrechtlichen Normenbestandes	151
1. Einordnungen	151
2. Säkularität	152
a) Strikte Trennung – Laizität	153
b) Christliche Vorprägung der Säkularität	155
c) Anwendung auf das Kulturproblem und Stellungnahme ..	156
3. Neutralität des Staates	158
a) Herleitung	158
b) Inhalt	159
c) Diskussionslinien	160
aa) Christlich privilegierte Kooperation	161
bb) Begründungsneutralität	162
d) Stellungnahme	163
aa) Neutralitätsprinzip – Interpretationsmöglichkeiten	163
bb) Rechtspolitische Fragen	165
cc) Zwischenergebnis	166
e) Anwendung auf das Kulturproblem	166
4. Parität	167
a) Traditionelle Ausgestaltung	167
b) Bestand des Paritätsgrundsatzes im Religionsverfassungsrecht oder Erfassung des Gleichheitsproblems über Art. 3 GG	169
II. Leistungen der Strukturbeschreibung des Religionsverfassungsrechts anhand von Säkularität, Neutralität und Parität	169
III. Weitere Relativierung von Strukturbeschreibungen im Lichte der Alexy'schen Prinzipientheorie	170
E. Ergebnis des Kapitels, Einordnung des Religionsverfassungsrechts	171
I. Vier Dimensionen des Kulturbegriffs im Religionsverfassungsrecht ..	171
II. Notwendigkeit der Präzisierung von Religion und Kultur	174

Kapitel 3

Kulturbegriffe der Kulturwissenschaft und der Rechtswissenschaft	176
A. Das Problem mit dem Kulturbegriff	176
B. Kulturwissenschaft als Orientierungshilfe zum Kulturbegriff	178
I. Einordnung der Disziplin und Entwicklung	178
II. Arbeitsweise und methodische Ausrichtung	180
1. Generell	180
2. Bisherige rechtswissenschaftliche Rezeption	181
III. Die Kulturbegriffe der Kulturwissenschaft im Einzelnen	183
1. Der „weite“ Kulturbegriff: Kultur versus Natur	183
2. Der anthropologische Kulturbegriff	184
3. Der „enge“ Kulturbegriff	186
4. Der Kulturbegriff der Systemtheorie	188
a) Talcott Parsons: Kultur als externes Symbolsystem	188
b) Niklas Luhmann: Kultur als Themen für Kommunikation	189
5. Der semiotische Kulturbegriff	190
6. Kultur als Standardisierung	191
7. Kultur als Oberbegriff für das Gemeinschafts- und Legitimationssystem	192
8. Kultur im System	193
9. Zusammenfassendes Schaubild der denkbaren Relationsbestimmung zwischen Kultur und Religion	194
10. Kulturkritik	195
a) Wirkmächtige Kulturkritiker	195
aa) Norbert Elias	196
bb) Jean-Jacques Rousseau	197
cc) Sigmund Freud	198
dd) Michel Foucault	198
ee) Karl Marx	200
ff) Friedrich Nietzsche	202
gg) Frankfurter Schule	202
b) Stellungnahme	203
IV. Zusammenfassende Verortung des Kulturbegriffs, Tendenzen und Stellungnahme	204
V. Zwischenbetrachtung	207
C. Der juristische Kulturbegriff	208
I. Staatsorganisationsrechtliche Konstruktion	209
1. Grundsätzliche Zuweisung der Materie „Kultur“ an die Bundesländer	209

a) Regelungen in den Landesverfassungen zum Staatsziel Kultur und deren Förderung	209
b) Stellungnahme und Schlussfolgerungen	212
aa) Kultur als Gegenstand auf landesverfassungsrechtlicher Ebene	212
bb) Keine Rückwirkung auf das Grundgesetz	213
cc) Zum Problem der Staatszielbestimmungen	214
2. Kultur auf kommunaler Ebene	215
3. Konstruktion von „Kultur“ im Grundgesetz	216
a) Verfassungsrechtlicher Normenbestand	216
b) Staatsorganisationsrechtliche Normen mit Bezug auf Kultur	216
aa) Die Regelungen im Einzelnen	216
bb) Wertung	218
c) Grundrechte mit kulturellem Gewährleistungsinhalt	219
d) Kunstfreiheit als Freiheitsgrundrecht	219
aa) Schutzbereich	220
(1) Überblick	220
(2) Nicht-Kunst als Kunst und „Kunst = Natur – x“	221
(3) Erweiterung der grundrechtlichen Kunstfreiheit zur allgemeinen Kulturfreiheit?	222
bb) Eingriff	223
cc) Rechtfertigung	223
(1) Schrankenvorbehalt	223
(2) Kollisionen Kunst und Religion – § 166 StGB	224
(3) Stellungnahme	226
e) Juristisches Kulturverständnis im Rahmen der öffentlichen Kunstförderung	227
aa) Spannungsfeld und statistische Daten	227
bb) Kunstbegriff, Förderung und sakrale Kunst	228
II. Kunstfreiheit als Ausgangspunkt einer allgemeinen Kulturstaatbestimmung im Grundgesetz, Kulturverfassungsrecht, rechtspolitische Diskussion	230
1. Vorüberlegung	230
2. Der Vorstoß des Bundesverfassungsgerichts	231
3. Kulturverfassungsrecht	233
4. Rechtspolitischer Diskussionsstand	233
a) Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1983	234
b) Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 2005	236
c) Zwischenbericht der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages	238
d) Ungeschriebene Kulturstaatlichkeit	239

5. Grundsätzliche Kritik zu objektiven Prinzipien aus Grundrechten – Robert Alexy	239
6. Stellungnahme	241
III. Rechtskultur – Europäische Dimension	243
IV. Völkerrechtliche Konstruktionen von Kultur	244
V. Unternehmenskultur	245
VI. Die historische Idee der „Kulturnation“	246
D. Einordnungen: Recht, Kultur, Moral	248
E. Ergebnis des Kapitels	249

Kapitel 4

Folgerungen und Dimensionen	252
------------------------------------	-----

A. Folgerungen und Dimensionen I: Die Rolle der Kultur als Ermöglichung von Integration auf verfassungsrechtlicher Ebene – staatstheoretischer Rahmen und rechtliche Grenzen	252
I. Bedürfnis der Beschäftigung mit dem Thema „Integration“ auf verfassungsrechtlicher Ebene	252
1. Integration „in die Gemeinschaft“ als Bewahrungsstrategie	252
2. Recht, Kultur und Religion als generelle integrierende Bewahrungsstrategien?	254
a) Recht und Religionsverfassungsrecht	254
b) Kultur	255
c) Religion	256
3. Gesellschaftliche Debatte	256
a) Deutscher Kulturrat e.V. und „Lebenswelten junger Muslime“	256
b) Deutsche Islamkonferenz	258
c) Exzellenzcluster „Kulturelle Grundlagen und Integration“	258
d) Integrationsministerium	259
e) Zusammenfassung	259
II. Der Integrationsbegriff in der Rechtswissenschaft	261
1. Rudolf Smends Integrationstheorie	261
a) Die Frage nach dem Bedürfnis einer Staatstheorie als Integrationstheorie	262
b) Grundlegende Aussagen	262
aa) Herleitung der Idee von Integration	262
bb) Die Integrationsfaktoren: Persönliche, funktionelle und sachliche Integration	263
(1) Die persönliche Integration	263
(2) Die funktionelle Integration	264
(3) Sachliche Integration	265
c) Die Rolle der Verfassung in Bezug auf Integration	266

d) Leistungen der Integrationslehre mit Blick auf das Verhältnis von Religion und Staat	267
aa) Smend: „Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz“ .	267
bb) Michael Droege	269
cc) Hans Michael Heinig	270
e) Einwände gegen eine staatstheoretische Begründung von Integration unter dem Grundgesetz	271
aa) Einwand der Grundrechte als Minderheitenrechte	271
bb) Einwand der grundrechtserweiternden Wirkung der objektiven Wertordnung	272
cc) Einwand der politischen Dimension von Smends Integrationslehre	272
dd) Einwand der Neutralitätsbegründung	273
2. Einfachrechtlicher Integrationsbegriff – Aufenthaltsrecht und Schulrecht	274
a) Rechtliche Verankerung der Integration als Staatsaufgabe und ihre Begrenzung	274
aa) Der Integrationsbegriff im Aufenthaltsgesetz	275
bb) Der Integrationsbegriff in der Rechtsprechung für den Bereich der Schule	276
(1) Regelungen und der Integrationsbegriff des Bundesverwaltungsgerichts	276
(2) Stellungnahme	278
cc) Weitere einschlägige einfachrechtliche Regelungen zur Integration	279
b) Einwände gegen eine einfachrechtliche Begründung von Integration unter dem Grundgesetz	280
aa) Einwand der fachlichen Umgrenzung und der fehlenden Verallgemeinerungsfähigkeit	280
bb) Einwand des offenen Integrationsverständnisses	281
cc) Einwand der entbehrlichen Staatsloyalität einer Religionsgemeinschaft	281
3. Zusammenfassung	282
4. Ergebnis zu Folgerungen und Dimensionen I	283
B. Folgerungen und Dimension II: Die Rolle der Kultur und deren Verzicht: Das rechtswissenschaftliche Religionsverfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Kulturneutralität	285
I. Anwendung der interdisziplinären Maßstäbe auf die Kulturproblematik im Religionsverfassungsrecht	285
1. Genereller Verzicht auf eine verfassungsrechtliche Regelung von „Kultur“ und die Charakterisierung des Konzepts der Kulturneutralität	286
a) Verzicht auf Kultur als Konsequenz in mehrfacher Hinsicht .	286
b) Abgrenzung und Kritik zur Idee der Kulturneutralität	287

aa) Abgrenzung zu Toleranzideen	287
bb) Abgrenzung zur religiös-weltanschaulichen Neutralität	288
cc) Abgrenzung zur „ethischen Neutralität“	288
dd) Schwächen der Konstruktion, Einwand der Erosion von Verfassungsvoraussetzungen	289
2. Dogmatische Folgerungen	290
a) Subtraktion der Kultur versus Addition der Kulturneutralität	292
b) Genealogie des Religionsverfassungsrechts	292
c) Schutzbereich der Religionsfreiheit	293
d) Neutralität und Säkularität	294
II. Zwischenergebnis zu Folgerungen und Dimensionen II	295
Gesamtergebnis	297
Thesen	300
Literaturverzeichnis	306
Sachwortverzeichnis	325

Abkürzungsverzeichnis

A.A., a.A.	andere Auffassung
a.a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ACK	Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
AMJ	Ahmadiyya Muslim Jamaat
Art.	Artikel
AufenthaltG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BayVBl	Bayrisches Verwaltungsblatt
BayVerf	Verfassung des Freistaates Bayern
BayVerwGH	Bayrischer Verwaltungsgerichtshof
Bd.	Band
BDK	Bibliothek Deutscher Klassiker
Bearb.	Bearbeiter
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BMI	Bundesministerium des Innern
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
DAR	Deutsche Akademische Rundschau
DB	Der Betrieb
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
DIK	Deutsche Islamkonferenz
DITIB	Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DP	Deutsche Partei
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
ed.	editor
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESM	Europäischer Stabilisierungsmechanismus
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
ev.	evangelisch
e. V.	eingetragener Verein
EvSL	Evangelisches Soziallexikon
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
Fn.	Fußnote
FRV	Frankfurter Reichsverfassung

FS	Festschrift
gen.	genannt
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GöPRR	Göttinger E-Papers zu Religion und Recht
GS	Preußische Gesetzesammlung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HbdStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts
HbdStR	Handbuch des Staatsrechts
HbdVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts
HFR	Humboldt Forum Recht
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HU	Humboldt-Universität zu Berlin
i. Br.	im Breisgau
insb.	insbesondere
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
i. V. m.	in Verbindung mit
Jh.	Jahrhundert
JöR n. F.	Jahrbuch des öffentlichen Rechts neue Folge
jur.	juristische
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KritJ	Kritische Justiz
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KRM	Koordinierungsrat der Muslime
KSA	Kritische Gesamtausgabe
KuR	Kunst und Recht
LG	Landgericht
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
lt.	laut
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
MD	Maunz-Dürig
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n.	nach

n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NS	Nationalsozialismus
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
o. g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
Reg.Bl.	Regierungsblatt
RelKerzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
REMID	Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite, Seiten
s.	siehe
s. a.	siehe auch
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SchG BW	Schulgesetz Baden-Württemberg
SchG NRW	Schulgesetz Nordrhein-Westfalen
SchG RhPf	Schulgesetz Rheinland-Pfalz
sog.	sogenannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StR	Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TierSchG	Tierschutzgesetz
TVerf	Türkische Verfassung
u. a.	und andere
übers.	übersetzt
Urt.	Urteil
usf.	und so fort
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
v.	vom

v. a.	vor allem
Verf M-V	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VR	Verwaltungsrundschau
vs.	versus
VvB	Verfassung von Berlin
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZEE	Zeitschrift für evangelische Ethik
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZiF	Zentrum für interdisziplinäre Frauenforschung
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z. T.	zum Teil
ZWST	Zentralwohlfahrtsstelle für Juden in Deutschland e. V.

Einleitung

Über den Kulturbegriff im Religionsverfassungsrecht zu schreiben, ist sinnvoll und problematisch zugleich. Sinnvoll deshalb, weil bereits nach einem alltäglichen Verständnis Religion und Kultur Berührungspunkte und Überlagerungen aufweisen, die zusammengedacht werden können. Problematisch wird es aber, wenn religiöse Freiheit in einer Gesellschaft mit heterogenen religiösen Vorstellungen rechtlich eingefordert wird. Anders als in Gesellschaftsformationen mit einheitlichen Religions- und Kulturvorstellungen prägt den modernen Staat kein gesellschaftlicher Konsens über religiöse Vorstellungen. Nur allzu oft werden aber auch im modernen Staat einerseits pauschale Annahmen hinsichtlich der konsistenten und kohärenten christlich-abendländischen Kultur apostrophiert. Auch sieht sich vor allem die Rechtsprechung zunehmend – aber nicht nur¹ – mit Verfassungsbeschwerden konfrontiert, in denen Grundrechtsberechtigte gegenüber dem Staat ihre religiösen und *auch* kulturellen Vorstellungen zu verwirklichen suchen. In der juristischen Auseinandersetzung, bei der es um präzise und sachliche Entscheidungen anhand des Gesetzes geht, geraten auf dem Gebiet des Religionsverfassungsrechts immer auch vorverfassungsrechtliche, auf Kultur und Geschichte gestützte Argumente in die Diskussion. Konkret bedeutet das die Schwierigkeit zu identifizieren, was religiös ist und was nur kulturell, was in welcher Weise grundrechtlich geschützt ist und was nicht.

Vorliegend soll das Begriffsverständnis von „Kultur“ im deutschen Religionsverfassungsrecht, die Verwendung, Bedeutung und Auswirkung des Begriffs auf die rechtlichen Entscheidungen im Einzelfall untersucht werden. Dabei lautet die These, dass die Verwendung des Kulturbegriffs im Religionsverfassungsrecht die rechtlichen Maßstäbe zu relativieren geeignet ist und zu einer tradierenden Anwendung des Religionsverfassungsrechts führt. Fraglich ist, auf welchen Ebenen das im Religionsverfassungsrecht sichtbar wird und welche Konflikte damit verbunden sind.

¹ Aufsehen erregte vor allem das Urteil des LG Köln v. 7.5.2012 – 151 Ns 169/11 zur Strafbarkeit von Beschneidungen aus religiösen Gründen. Welche Felder des öffentlichen Rechts bei gerichtlichen Entscheidungen in Bezug auf den islamischen Glauben betroffen sind, behandelt *Bock*, Der Islam in der aktuellen Entscheidungspraxis des Öffentlichen Rechts, in: NVwZ 2007, S. 1250, 1257: Er benennt als Felder das Polizeirecht, das Vereinsrecht, das Staatsbürgerschafts- und Aufenthaltsrecht, das Schul- und Lehrerdienstrecht, den Tierschutz sowie das Asyl- und Ausländerrecht.

Rechtskonflikte zu entscheiden, ist Aufgabe der Rechtsprechung. Wenn es aber um gerichtliche Entscheidungen geht, ist immer auch die Frage, welcher gesellschaftliche Konflikt zugrunde liegt. Das Konfliktfeld um den Kulturbegriff in Bezug auf Religion ist *gesellschaftlich* umrissen mit Begriffen wie religiöser Pluralisierung, Individualisierung und subjektiven Glaubensvorstellungen einerseits, Objektivität, gesellschaftlicher Zusammenhalt und Integration andererseits. Die *rechtlichen* Instrumente im Konfliktfeld um den Kulturbegriff im Religionsverfassungsrecht sind gekennzeichnet durch eine starke positive und negative Religionsfreiheit, die staatliche Neutralität und die gleichwohl starke Bindung aller an staatliche Gesetze. Verzichtet der moderne säkulare Staat aber auf einen eigenen religiösen Standpunkt, ist fraglich, woher er seinen Normenhaushalt gewinnt und von welcher legitimierenden Grundlage aus er zu Begründungen seiner Entscheidungen in der Lage ist.

Ziel dieser Arbeit ist es, zu hinterfragen, was Kultur überhaupt in diesem Zusammenhang bedeutet und wie Kultur verfassungsrechtlich gefasst ist. Konkret soll gefragt werden, welchen Zusammenhang Begriffe und Argumente der Kultur und Religion im Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes haben, welche Bedeutung dabei die grundrechtliche Ausrichtung des Religionsverfassungsrechts hat und ob der Rekurs auf einen christlich-abendländischen Kulturtopos in der Argumentation Einfluss auf die grundrechtliche Gewährleistung und die Institutionen des Religionsverfassungsrechts haben kann. Es sollen Unterscheidungen eingeführt werden, die Religion und Kultur auf Verfassungsebene trennen und die jeweilige Eigenständigkeit der Rechtsbegriffe konturieren. Dabei muss die besondere Bedeutung der Religionsfreiheit leitend sein, die als Grundrecht nicht nur zentraler Ausgangspunkt des Religionsverfassungsrechts ist, sondern deren Verletzungen auch umfassend über die Verfassungsbeschwerde als Verfahrensart nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG gerügt werden können. Eng damit verbunden ist die Klärung der Frage nach rechtlichen Möglichkeiten einer staatlichen und bewahrenden Integration, die durch kulturell konsistente Grundannahmen auf dem Gebiet des Religionsverfassungsrechts hergestellt werden soll und bislang hauptsächlich soziologisch und politisch diskutiert wird.²

Die Arbeit widmet sich damit dem Spannungsfeld zwischen Kultur und Religion in multireligiösen Gesellschaften und will mittels interdisziplinär

² Vgl. z. B. Studie im Auftrag des Bundesministerium des Innern vom März 2012 zum Thema „Lebenswelten junger Muslime in Deutschland“, im Internet unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/junge_muslime.pdf?__blob=publicationFile sowie Dossier des Deutschen Kulturrates zu Islam, Kultur, Politik von Januar/Februar 2011, im Internet unter: <http://www.kul-turrat.de/islam/islam-1.pdf>.

informierter Arbeitstechniken den Blick erweitern, um hinterfragen zu können, was eigentlich passiert, wenn Kulturargumente in die juristische Auseinandersetzung Einzug halten. Dabei ist leitend, dass auch das bestehende Religionsverfassungsrecht problematisierbar und nicht als Bewahrungsstrategie per se gegeben ist. Dies und der Blick in den kulturwissenschaftlichen Ansatz sollen das Ziel haben, produktiv über das Religionsverfassungsrecht nachzudenken.

Daraus ergibt sich der folgende Gang der Darstellung:

Im *ersten Kapitel* erfolgt eine methodische Einführung. Das ist einerseits notwendig, um das Vorgehen in dieser Arbeit zu erläutern. Andererseits soll zugleich gezeigt werden, dass nichtjuristische Vorannahmen, die das Religionsverfassungsrecht betreffen, hinsichtlich ihrer methodischen Einordnung im Rechtsdiskurs problematisch sind.

Mit dem *zweiten Kapitel* schließt ein Überblick über den gegenwärtig diskutierten Normenbestand des Religionsverfassungsrechts, wie es im Grundgesetz ausgestaltet ist, an. Dabei werden konkret die Diskussionslinien aufgezeigt, die Kern der Problematik des Spannungsverhältnisses zwischen Kultur und Religion sind. Es ist zu überlegen, wie im Anschluss an vornehmlich soziologische, aber im Rechtssystem anschlussfähige, systemtheoretische Überlegungen Religion als abgegrenztes und damit eigenständiges Phänomen in der Kultur beschrieben werden kann. Soweit es hier um Selbstbeschreibungen des religiösen Systems geht, ist hier der Ort, um die Theologie bzw. Religionssoziologie in die Überlegungen einzubeziehen.

Im *dritten Kapitel* soll interdisziplinär informiert ein Blick in Forschungen der Kulturwissenschaft erfolgen, um deren Überlegungen über den Zusammenhang von Religion und Kultur zu konsultieren. Dabei sind verschiedene Ansätze zur begrifflichen Fassung von Kultur auszuwerten. Immer soll in den jeweiligen Perspektiven auch eine Verortung der Religion erfolgen und damit eine Abgrenzbarkeit von beiden Erscheinungen hinterfragt werden. Die Darstellung setzt mit „Kultur“ in der juristischen Auseinandersetzung fort. Ein Einstieg in das Landesverfassungsrecht ist aufgrund der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gem. Art. 30, 70 GG unverzichtbar. Fortgesetzt und vertieft wird mit einer Betrachtung der Kulturdiskussion im Grundgesetz, zunächst mit den rechtlichen Koordinaten, vor allem der Kunstrechte in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Einige Bemerkungen über die rechtspolitischen Vorstöße zu Kulturstaatsklauseln und zur Einordnung der Rechtskultur schließen das Kapitel ab.

Im *vierten Kapitel* ist schließlich auf die bis jetzt vornehmlich politisch und soziologisch geführte Debatte um Integration einzugehen. Einen Anhaltspunkt bietet für den juristischen Bereich die von Böckenförde aufge-